

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht

- Minijobs: Neues SV-Meldeportal der Sozialversicherung für Arbeitgeber

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Stimmverbot von Gesellschaftern bei Klage gegen Drittgesellschaft
- Achtung: Identifikation vor Einreichung des Jahresabschlusses - rechtzeitig starten!
- Registrierungspflicht bis zum 1. Januar 2024 - Geldwäsche-Verpflichtete
- Nochmals Hinweis zum Transparenzregister – es drohen Bußgelder!

3. Wettbewerbsrecht

- Flaschenpfand
- Kein Vertragsschluss durch „Senden-Button“

4. Internetrecht

- Einschränkungen des Kundenkreises im Online-Shop nur mit Kontrollmechanismus
- Geplante Verlängerung von Online-Rabattaktionen grundsätzlich unzulässig

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- BGH: Verschärfte Aufklärungspflichten beim Immobilienverkauf

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

- Zollrecht kompakt
virtuell – 30. Oktober 2023
- Die neue GbR: Startklar für die Registrierung ab 2024
virtuell – 7. November 2023
- Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 richtig anwenden
virtuell – 16. November 2023
- Datenschutzsprechttag - Präsenzsprechttag
IHK Wiesbaden – 22. November 2023
- Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Minijobs: Neues SV-Meldeportal der Sozialversicherung für Arbeitgeber**

Am 4. Oktober 2023 wurde ein neues SV-Meldeportal freigeschaltet und hat die elektronische Ausfüllhilfe „sv.net“ abgelöst. Seitdem können sich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Nutzung des neuen Portals registrieren.

Das neu entwickelte SV-Meldeportal ist eine reine Webanwendung.

Vorrangig sollen kleinere Unternehmen bei ihren Meldepflichten unterstützt werden, aber auch größere Betriebe, Selbständige oder öffentliche Verwaltungen können die neue Ausfüllhilfe nutzen. Bis zum 29. Februar 2024 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch weiterhin das Vorläuferprodukt sv.net nutzen.

Genau wie sv.net ist auch das SV-Meldeportal eine reine Ausfüllhilfe für die elektronische Übermittlung von Beitragsnachweisen, Meldungen, Anträgen und Bescheinigungen. Berechnungen der Abgaben können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit der Anwendung nicht durchführen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten mit dem SV-Meldeportal eine sichere und geschützte Zugangsberechtigung zu den Funktionen und ihren persönlichen Daten. Die Registrierung im SV-Meldeportal erfolgt mit Hilfe eines ELSTER-Unternehmenszertifikats. Dieses erhalten Benutzerinnen und Benutzer bei der Einrichtung eines ELSTER-Unternehmenskontos über die Internetseite mein-unternehmenskonto.de.

Das SV-Meldeportal wird nicht mehr wie die bisherige Anwendung sv.net kostenfrei zur Verfügung gestellt. Anwenderinnen und Anwender zahlen eine Nutzungsgebühr. Diese wird im Voraus für eine Laufzeit von 36 Monaten erhoben. Der Austausch von Meldungen für eine Betriebsnummer kostet 36 Euro. Sollen Meldungen für mehrere Betriebsnummern ausgetauscht werden, werden 99 Euro berechnet. Hinzu kommt noch die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Für Anwenderinnen und Anwender, die sich bis zum 31. März 2024 registrieren, ist die Nutzung für die Jahre 2023 und 2024 kostenfrei. Erst ab dem Jahr 2025 wird das Portal für diese Nutzerinnen und Nutzer kostenpflichtig.

Weitere Informationen zu den neuen Funktionen des Portals und Nutzungsmöglichkeiten finden Sie im neuen Meldeportal unter <https://sv-meldeportal.de/>. Dort sind auch eine digitale Broschüre zum Thema und kurze Erklärvideos abrufbar. Quelle: Minijob-Zentrale

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Stimmverbot von Gesellschaftern bei Klage gegen Drittgesellschaft

Bei der Beschlussfassung über die Einleitung eines Rechtsstreits gegen eine Drittgesellschaft oder über die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Drittgesellschaft unterliegen diejenigen GmbH-Gesellschafter einem Stimmverbot, die zusammen alle Anteile an der Drittgesellschaft innehaben.

Der Kläger ist Mitgesellschafter einer GmbH, der einer Drittgesellschaft eine Konkurrenzfähigkeit vorwarf. Er brachte einen Beschlussentwurf in die Gesellschafterversammlung ein, der die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die KG sowie zwei Mitgesellschafterinnen vorsah. Beide Mitgesellschafterinnen – eine davon Geschäftsführerin - hielten je zur Hälfte die Anteile der Drittgesellschaft und stimmten in der Gesellschafterversammlung gegen die Beschlussfassung.

Der Bundesgerichtshof (BGH) sah den in § 47 Absatz 4 GmbH-Gesetz (GmbHG) normierten Grundsatz, nicht in eigener Sache entscheiden zu dürfen, als verletzt an und gab der Beschlussanfechtung statt. Da die Beklagten Gesellschafterinnen der GmbH sämtliche Anteile an der Drittgesellschaft hielten, sei die wirtschaftliche Verbindung so stark, dass man das persönliche Interesse der Gesellschafterinnen mit dem der Drittgesellschaft gleichstellen müsse, woraus ein Stimmverbot folge. Bundesgerichtshof, Urteil vom 8. August 2023; Az.: II ZR 13/22

Achtung: Identifikation vor Einreichung des Jahresabschlusses - rechtzeitig starten!

Endet das Geschäftsjahr Ihres Unternehmens - wie bei den meisten Betrieben - zum 31. Dezember, läuft am 31. Dezember 2023 die Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 ab.

Bei der Offenlegung sind folgende Neuerungen zu beachten:

• **Unternehmensregister statt Bundesanzeiger**

Alle Jahresabschlüsse ab 1.01.2022, die jetzt übermittelt werden sollen, sind beim Unternehmensregister entweder elektronisch einzureichen oder - bei Kleinstunternehmen – beim Unternehmensregister zu hinterlegen.

Über die gemeinsame Publikationsplattform des Bundesanzeigers und des Unternehmensregisters können die Unternehmer ihren Offenlegungs- bzw. Hinterlegungspflichten nachkommen. Die Veröffentlichung in vier Schritten wird auf der Plattform erläutert, siehe bei der [Publikations-Plattform](#), Jahresabschlüsse Veröffentlichung – so geht's oder entsprechend bei Jahresabschlüsse Hinterlegung.

• **Frühzeitig beachten: Elektronischen Identitätsprüfung**

Mit der Änderung des Offenlegungsmediums verbunden ist die Pflicht zur einmaligen elektronischen Identitätsprüfung für die Übermittler der offenlegungspflichtigen Unterlagen. Ohne elektronische Identifikation können seit dem 01. August 2022 keine Datenübermittlungen an das Unternehmensregister mehr vorgenommen werden!

Zur Identifikation des Übermittlungsberechtigten stehen drei Identifikationsverfahren zur Verfügung:

1. Ein automatisches videounterstütztes Identifizierungsverfahren, d. h. automatisierte Identitätsprüfung mithilfe von KI-Technologie,
2. ein begleitetes videounterstütztes Identifizierungsverfahren, d. h. Identifizierung per Videotelefonie oder
3. elektronischer Identitätsnachweis (eID), d. h. eID-Karte oder elektronischer Personalausweis bzw. Aufenthaltstitel mit aktivierter Online-Ausweisfunktion.

Genauere Informationen zu den Voraussetzungen der ID-Prüfung finden Sie auf der [Publikations-Plattform](#), Jahresabschlüsse Veröffentlichung – so geht's, bei Schritt 2 - So geht's – Registrieren / Identifizieren.

Die Nicht-Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung – fehlende Identifikation – kann dazu führen, dass eine Offenlegungssäumigkeit vorliegt und ein Ordnungsgeldverfahren droht.

Registrierungspflicht bis zum 1. Januar 2024: Alle nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete sind betroffen

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) müssen sich bis zum 1. Januar 2024 im elektronischen Meldeportal „goAML Web“ der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) registrieren.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung.

Zu den Verpflichteten gehören unter anderem

- Kapital- und Finanzdienstleister (auch Finanzanlagenvermittler)
- Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler (soweit sie Lebensversicherungen, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, Kapitalisierungsprodukte oder Darlehen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes anbieten)
- Immobilienmakler
- Bestimmte Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen
- Güterhändler
- Kunstvermittler und -lagerhalter (soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebiet erfolgt).

Noch stellt eine unterbliebene Registrierung keine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Allerdings ist dies in einem neuen Gesetzesvorhaben geplant.

[Weitere Informationen zur Registrierungspflicht](#)

Nochmals Hinweis zum Transparenzregister – es drohen Bußgelder!

Wir hatten schon im August darauf hingewiesen:

Der wirtschaftliche Eigentümer einer eingetragenen Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) oder juristischen Person des Privatrechts (GmbH, UG, AG u. a.) ist potenziell dazu verpflichtet, Informationen an das Transparenzregister zu melden. Trotz Ablaufs der Übergangsfristen fehlen von zahlreichen Gesellschaften noch immer entsprechende Angaben.

Das Ministerium der Finanzen bittet ausdrücklich um Warnung der Unternehmen. Ein Bußgeld sowie die öffentliche Bekanntmachung der Bußgeldentscheidung auf der Homepage des Bundesverwaltungsamts „kann teilweise noch vermieden werden, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach der Eintragungsfrist nachgeholt wird.“

Informationen zur Eintragungspflicht finden Sie beispielsweise beim [Transparenzregister](#) (dort unter [Hilfen](#) und [technischen Hinweisen](#)) und bei der Aufsichtsbehörde, [dem Bundesverwaltungsamt](#) (dort unter [F&Qs](#)).

3. Wettbewerbsrecht

Flaschenpfand

Gemäß Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 29. Juni 2023 (Az.: C 543/21) kann das Flaschenpfand einzeln ausgewiesen werden und muss nicht in den Produktpreis eingerechnet werden.

Beklagt war eine Warenhauskette, die die Preise für das jeweilige Produkt ausgab und daneben den jeweiligen Pfandaufschlag separat auswies.

Nach Ansicht des Gerichts ist das separate Ausweisen von Produktpreis und Pfandaufschlag zulässig, da zum einen auf bestimmte Getränke Pfand erhoben werde und auf andere nicht, zum anderen die Pfandaufschläge auch unterschiedlich hoch seien. Würde lediglich ein Gesamtpreis auf den Produkten angegeben, wäre es dem Verbraucher nicht möglich, die jeweiligen Produktpreise der einzelnen Waren zu vergleichen und eine informierte Kaufentscheidung zu treffen. Der durchschnittliche Verbraucher könne dagegen Produktpreis und Pfandaufschlag problemlos zusammenrechnen, um zu wissen, was er später bezahlen müsse.

Kein Vertragsschluss durch „Senden-Button“

Gibt der Verbraucher eine Vertragserklärung im Internet über einen Button ab, der lediglich mit dem Wort „Senden“ beschriftet ist, führt dies nicht zu einem wirksamen Vertragsschluss, entschied das Landgericht (LG) Stuttgart mit Urteil vom 28. November 2022 (Az.:30 O 28/22).

Die Klägerin machte einem Verbraucher, der sich für ein Einfamilienhaus der Klägerin interessierte, auf ihrer Internetseite ein Angebot für den Abschluss eines kostenpflichtigen Maklervertrages. Für den endgültigen Vertragsabschluss musste der Verbraucher eine Schaltfläche, die mit dem Wort „Senden“ beschriftet war, anklicken.

Nach Ansicht des Gerichts ist jedoch kein entsprechender Maklervertrag, welcher eine Zahlungspflicht begründet, zwischen der Klägerin und dem Verbraucher zustande gekommen. Die Beschriftung des Buttons habe nämlich nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 312j Absatz 3 BGB entsprochen. Gemäß § 312j Absatz 3 BGB hat „*der Unternehmer die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern zahlungspflichtig bestellen oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.*“

Das Wort „Senden“ genüge diesen Anforderungen nicht. Auf den sonstigen Inhalt der Webseite komme es nicht an, denn für einen wirksamen Vertragsschluss sei die korrekte Beschriftung des Buttons Voraussetzung.

4. Internetrecht

Einschränkungen des Kundenkreises im Online-Shop nur mit Kontrollmechanismus

Online-Verkäufer, die ihre Waren nur bestimmten Personengruppen zugänglich machen möchten, müssen diese Beschränkung auch ausreichend kontrollieren. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz mit Urteil vom 29. März 2023 (Az.: 9 U 1408/22) entschieden. Ein bloßer Hinweis auf der Webseite und eine Erwähnung in den AGB seien dazu nicht geeignet.

Die Beklagte betreibt einen Online-Shop für Medizinprodukte. Unter anderem bot sie „Corona-Schnelltests“ an, die aufgrund von rechtlichen Abgabebeschränkungen nicht direkt an Verbraucher vertrieben werden durften. Infolgedessen hieß es auf jeder Seite ihres Online-Shops: „Exklusiv für Medizinprofis - Die Angebote dieses Shops sind für Personen, Anstalten, Behörden und Unternehmen bestimmt, welche die Artikel in ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit anwenden“. Flankierend dazu hatte die Beklagte in den AGB eine nahezu wortgleiche Klausel eingebracht. Weitere Maßnahmen zur Beschränkung des Erwerberkreises waren nicht vorhanden.

Nachdem der Kläger Hinweise auf eine widerrechtliche Abgabepaxis der Waren an Laien erhalten hatte, kam es zu zulässigen Testkäufen, um den Nachweis eines Wettbewerbsverstößes zu führen. Dieser wurde erstinstanzlich auch vom LG Trier bestätigt. Die Berufung der Beklagten führte zu keinem anderen Ergebnis. Das OLG Koblenz stellte klar, dass neben sprachlichen Hinweisen auch wirksame Kontrollmaßnahmen für eine Beschränkung des Adressatenkreises für Online-Shop-Verkäufe unerlässlich seien.

Geplante Verlängerung von Online-Rabattaktionen grundsätzlich unzulässig

Das Landgericht (LG) Cottbus hat mit Urteil vom 14. Juni 2023 (Az.: 11 O 13/23) wiederholt klargestellt, dass Rabattaktionen nicht verlängert werden dürfen, selbst wenn sie vom Kundenkreis positiv angenommen werden. Dies gelte insbesondere, wenn eine solche Verlängerung von Beginn an geplant war.

Im vorliegenden Fall ging es um Optikergeschäfte und einen verknüpften Onlinehandel mit optischen Erzeugnissen sowie Dienstleistungen im Bereich Medien, Werbung und deren Vermittlung. Die Beklagte hatte in ihrem Newsletter mit einer befristeten Reduzierung für ihre Brillen geworben. Nach Ablauf des Aktionszeitraums warb die Beklagte in ihrem nachfolgenden Newsletter mit einer identischen Reduzierung. Es erfolgte eine Abmahnung samt Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, über deren Wortlaut sich die Parteien länger nicht einigen konnten. Das LG Cottbus entschied letztlich, dass dem Kläger der ursprünglich geltend gemachte Unterlassungsanspruch zustehe, da die Beklagte über die Dauer der Sonderaktion irreführt habe.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

BGH: Verschärfte Aufklärungspflichten beim Immobilienverkauf

Immobilienverkäufer müssen Käufer über anstehende Sanierungskosten ausreichend aufklären. Unterlagen dazu drei Tage vor dem geplanten Vertragsabschluss ohne entsprechenden Hinweis in einen virtuellen Datenraum zu stellen, reicht aus Sicht des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht aus. (Urteil vom 15. September 2023; Az.: [V ZR 77/22](#))

Im konkreten Fall hatte die Verkäuferin mehrerer Gewerbeeinheiten im Rahmen der Vertragsverhandlungen der Käuferin Zugriff auf einen eingerichteten virtuellen Datenraum erteilt, der verschiedene Unterlagen zu dem Kaufobjekt enthielt. Drei Tage vor Vertragsschluss stellte die Verkäuferin dort Unterlagen ein, aus denen sich ergab, dass auf die Käuferin Instandhaltungskosten von bis zu 50 Millionen Euro zukommen könnten. Die Käuferin focht den Kaufvertrag später aus diesem Grund an.

Der BGH hat nun seine Rechtsprechung zu Papier-Unterlagen auf virtuelle Dokumente in einem Datenraum übertragen: Nur weil der Verkäufer dem Käufer Zugriff auf offenbarungspflichtige Daten ermögliche, heiße das nicht, dass dieser die Daten auch zur Kenntnis nehme. Der Verkäufer könne davon nur ausnahmsweise ausgehen, etwa bei einer „Due Diligence“ durch den Käufer. Wichtige Unterlagen drei Tage vor Vertragsschluss hochzuladen, sei jedenfalls zu knapp. Die Verkäuferin habe sich nicht darauf verlassen dürfen, dass die Käuferin die Dokumente noch zur Kenntnis nehme und hätte sie deshalb darauf hinweisen müssen.

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

Webinar

Zollrecht kompakt

Unternehmen, die international tätig sind, kommen zwangsläufig mit der Thematik Zoll in Berührung. Um die Prozesse rund um die Zollabwicklung im Unternehmen optimal zu gestalten und Risiken zu vermeiden, ist ein solides Grundwissen für in der Zollabteilung unverzichtbar. Dieses Einführungsseminar vermittelt solides, aktuelles Grundwissen der Zollabwicklung. Praxistipps und Fallbeispiele runden das Seminar ab.

Termin: 30. Oktober 2023
Uhrzeit: 9.00 – 17.00 Uhr
Ort: virtuell – IHK Wiesbaden
Kosten: 250 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Webinar

Die neue GbR: Startklar für die Registrierung ab 2024

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) wird durch die Modernisierung der Rechtsform geändert. Aber was bedeutet das genau und welche Änderung sind freiwillig oder und welche zwingend?

Gibt es Vor- und Nachteile? Welche Schritte sind zu beachten und gibt es bereits Ideen zu Best Practices? Das Webinar der IHK Offenbach gibt die notwendigen Einblicke, damit Sie den Änderungen optimal begegnen können.

Termin: 7. November 2023
Uhrzeit: 11. 00 bis 12.15
Ort: virtuell – IHK Offenbach
Kosten: 35 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Webinar

Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 richtig anwenden

Die International Commercial Terms (kurz: Incoterms®) sind einheitliche Regeln zur Definition und Interpretation von Lieferbedingungen im internationalen Geschäft. Die Auswahl der richtigen Incoterms®-Klausel hat entscheidenden Einfluss auf die Kalkulation, die Kosten und den Gefahrübergang vom Verkäufer auf den Käufer. Die Teilnehmer erhalten einen umfassenden Überblick über die Incoterms®-Regeln 2020 und verstehen deren Systematik.

Termin: 16. November 2023
Uhrzeit: 9.00 bis 12.30 Uhr
Ort: virtuell – IHK Wiesbaden
Kosten: 150 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Präsenz-Sprechtag

Datenschutz-Sprechtag

Der Datenschutz ist und bleibt weiterhin ein wichtiges Thema für Unternehmen. Und die fortschreitende Digitalisierung und gesetzliche Vorgaben machen die Umsetzung für die Gewerbetreibenden nicht einfacher.

In 45-minütigen Einzelgesprächen werden Schwerpunktthemen und erste Schritte für die Umsetzung von Maßnahmen besprochen.

Nächster Termin: Mittwoch, 22. November 2023
Ort: IHK Wiesbaden
kostenfrei

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de